

Steuertipps aktuell



Liebe Leserin, lieber Leser,

bereits das vergangene Jahr 2019 dürfte, was die Anzahl der geänderten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes angeht, ein rekordverdächtiges Jahr gewesen sein. Doch das Jahr 2020 wird dies vermutlich noch toppen – in jedem Fall in puncto »Schnelligkeit« des Gesetzgebers. Hier werden Corona-bedingt neue Maßstäbe gesetzt.

So war das Tempo, mit dem das **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** das Gesetzgebungsverfahren durchlief, bemerkenswert: Am 16. 6. wurde der Regierungsentwurf in den Bundestag eingebracht, am 19. 6. fand die erste Lesung statt. Am 29. 6. stimmte der Bundestag in 2./3. Lesung und noch am selben Tag der Bundesrat dem Gesetz zu. Am 30. 6. wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. 7. 2020 in Kraft. Ob bei dieser engen Programmabfolge genügend Zeit für sorgfältige Prüfung und inhaltliche Auseinandersetzung in den parlamentarischen Beratungen war?

Einen aktualisierten Überblick über die für Sie wichtigen Änderungen durch dieses Gesetz sowie die weiteren **Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie** finden Sie in den aktuellen Informationen Ihrer »Steuertipps« (Gruppe 2, Seite 3 (1) ff.).

Weitere umfangreiche Gesetzesänderungen befinden sich bereits in den Startlöchern. Der **Regierungsentwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes** sieht u. a. vor,

- den **Grundfreibetrag** für **2021** von derzeit 9.408,-€ um 288,-€ auf **9.696,-€** und für **2022** um weitere 288,-€ auf **9.984,-€** anzuheben. Diese Beträge gelten entsprechend für den Unterhaltshöchstbetrag.
- das **Kindergeld ab 1. 1. 2021 um 15,-€** pro Kind und Monat **zu erhöhen**. Und die **Freibeträge für Kinder ab 2021 um jeweils 288,-€ anzuheben**: den Kinderfreibetrag von derzeit 5.172,-€ auf 5.460,-€ und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Erziehungsfreibetrag) von derzeit 2.640,-€ auf 2.928,-€ jährlich.

Ebenfalls am 29. 7. 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde der **Entwurf eines Behinderten-Pauschbetragsgesetzes**. Mit diesem Gesetz sollen **ab 1. 1. 2021** u. a. **die** (seit 1975 nahezu unveränderten) **Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung) ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt werden. Darüber hinaus soll der Pflege-Pauschbetrag von derzeit 924,-€ auf 1.800,-€ erhöht und ein Pflege-Pauschbetrag von 600,-€ bzw. 1.100,-€ für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt werden.

Über diese und andere wichtige Gesetzesvorhaben wie das **Jahressteuergesetz 2020**, für das bereits ein 205 Seiten umfassender Referentenentwurf des BMF vorliegt, halten wir Sie selbstverständlich mit den nächsten Aktualisierungen auf dem Laufenden.

Bei so viel Bewegung im Paragrafenschwung geht natürlich auch den Finanzgerichten die Arbeit nicht aus. Aus der Vielzahl derzeit **beim BFH oder BVerfG anhängiger Verfahren** haben wir die aus unserer Sicht für Sie wichtigsten in Ihren »Steuertipps« in der Gruppe 10d aufgelistet, die wir mit dieser Aktualisierung zu einem großen Teil auf den aktuellen Stand gebracht haben. Damit haben Sie die Möglichkeit, in einem vergleichbaren Fall sich mit einem Einspruch an das entsprechende Verfahren »dranzuhängen« und so im Falle einer positiven Entscheidung ebenfalls vom Richterspruch zu profitieren.

Mit den besten Grüßen aus Mannheim
für die »Steuertipps«-Redaktion

Thomas Frank
Fachredakteur Steuerrecht

Zwei aktuelle Themen

Ehescheidung: Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Problemen beim Ausgleich betrieblicher Versorgungsansprüche

Wenn nach einer Scheidung ein Versorgungsausgleich stattfindet, werden auch die Ansprüche auf betriebliche Altersvorsorge geteilt. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich am 26. 5. 2020 mit der Frage zu beschäftigen, ob die entsprechenden Regelungen im Versorgungsausgleichsgesetz wegen einer **(möglichen) Benachteiligung von Frauen** verfassungswidrig sind. Probleme gibt es hier schon – befand das Gericht. Seiner Ansicht nach können die Familiengerichte die entsprechenden Regelungen jedoch verfassungskonform auslegen (Az. 1 BvL 5/18).

Teilung nach der Scheidung

Wenn eine Ehe scheitert, geht's ans Teilen. Auch die Rentenansprüche, die die Partner in der Ehezeit erworben haben, werden dabei halbiert. Meist hat auch heute noch der Ehemann während der Ehe höhere Altersversorgungsansprüche erworben. Er muss deshalb bei einer Scheidung Ansprüche an seine Ex-Frau abgeben. Es kann natürlich auch umgekehrt sein. Recht einfach ist das Teilen meist bei der **gesetzlichen Rente**: Hat der Ehemann in der Ehezeit beispielsweise 20 Entgeltpunkte erworben, seine Ex-Frau dagegen nur 10 EP, so gibt der Ehemann eben 5 EP ab und beide Partner kommen somit in der Ehezeit auf 15 EP. Dieses Verfahren nennt man **interne Teilung**, wobei »intern« meint: Die Ansprüche werden innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt. Das Versorgungsausgleichsgesetz sieht die interne Teilung als »Normalfall« an.

Die externe Teilung bei Betriebsrenten

Das Gesetz erlaubt jedoch **Ausnahmen** bei Betriebsrenten: Nach § 17 des Gesetzes ist auf Wunsch des Versorgungsträgers auch gegen den Willen der ausgleichsberechtigten Person (also in der Regel: der Ex-Ehefrau) die sogenannte externe Teilung vorzunehmen. Dies gilt für Anrechte aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse, sofern sie nicht die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber den Arbeitgebern bzw. den Unterstützungskassen nicht zumuten wollte, für den Ex-Ehepartner des Arbeitnehmers, mit dem eigentlich ja keinerlei Beziehung bestand, ein Extra-Versorgungskonto zu eröffnen.

Die externe Teilung funktioniert in diesen Fällen im Prinzip so, dass der Ehemann, der Betriebsrentenansprüche erworben hat, die Hälfte seiner Ansprüche behält. Die andere Hälfte wird vom



© goodluz - stock.adobe.com

Versorgungsträger sozusagen abgefunden und in einem anderen Altersvorsorgesystem angelegt. Anders formuliert: Der **Versorgungsträger bestimmt einen Ausgleichswert**. Dieser Betrag wird dann – soweit möglich – in die **gesetzliche Rentenkasse** eingezahlt (etwa über die Regelung zum Ausgleich von späteren Rentenminderungen nach § 187a SGB VI) oder in die **Versorgungsausgleichskasse** eingezahlt. Bei letzterer handelt es sich um eine eigens für solche Fälle gegründete Pensionskasse in der Rechtsform des VVaG.

Das hört sich einfacher und besser an, als es tatsächlich ist. Denn der Ehefrau dürfte es meist kaum gelingen, in der derzeitigen Zinssituation, mit der wir wohl auch noch länger leben werden müssen, ein – verglichen mit einem in den 80er- oder 90er-Jahren abgeschlossenen betrieblichen Altersvorsorge-Vertrag – auch nur annähernd gleichwertig verzinstes Altersvorsorgeprodukt zu finden. Das bedeutet: Der Ehemann behält zwar die Hälfte seiner in der Ehezeit erworbenen betrieblichen Versorgungsansprüche und gibt die andere Hälfte an die Ehefrau ab. Der dann **neu angelegte Betrag** bringt jedoch im Alter **deutlich niedrigere Erträge**.

Das sah im Grundsatz auch das Bundesverfassungsgericht so. Es befand jedoch: Der **Vorschlag des Versorgungsträgers zum Ausgleichswert** sei für das Familiengericht, das dem Versorgungsausgleich zustimmen muss, **nicht bindend**. Könne auf Grundlage des vorgeschlagenen Ausgleichswerts keine »den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Versorgung begründet werden, muss das **Familiengericht den Ausgleichswert so anpassen**, dass Transferverluste, die außer Verhältnis zu den Vorteilen der externen Teilung stehen, vermieden werden«, heißt es im Urteil des Gerichts. Das bedeutet: Über den Ausgleichswert kann dann verhandelt werden – und wenn kein **angemessener Ausgleichswert** zu erreichen ist, kann es immer noch zu einer **internen Teilung** der Ansprüche kommen. Dann muss der Versorgungsträger eben doch auch für den Ehepartner, mit dem er nie etwas zu tun hatte, ein eigenes Versorgungskonto eröffnen.

Unser Tipp: Individuelle Vereinbarung häufig sinnvoller

Noch vor den Detailregeln zur Teilung der Einzelrechte findet sich im Versorgungsausgleichsgesetz ein Abschnitt zu »Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich«. Der Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass **Vereinbarungen der Partner erwünscht** sind. In der Gesetzesbegründung hieß es, dass das Gesetz die Dispositionsmöglichkeiten der Ehepartner stärken soll. § 6 des Gesetzes regelt u. a., dass Ehepartner den Versorgungsausgleich ausschließen können oder ihn in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen können. Diese Regelung ist vor allem für Paare interessant, die eine Immobilie besitzen, spielt aber genauso eine Rolle, wenn es um Anrechte aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse geht.

Praktisch kann dies bedeuten: Der vom Ehemann erworbene Anspruch bleibt unangetastet. Er erhält im Alter seine volle Betriebsrente. Dafür erhält die Ex-Ehefrau vereinbarte Ausgleichsbeträge oder kann – beispielsweise – eine Eigentumswohnung behalten. Solche Vereinbarungen müssen allerdings immer – nach intensiver Beratung – vor dem Notar geschlossen oder im Rahmen des Scheidungsverfahrens gerichtlich protokolliert werden.

Die Grundrente kommt: Warum es oft so wichtig ist, bei Minijobs die Rentenversicherungspflicht nicht abzuwählen

Die Grundrente wird 2021 kommen – das ist mittlerweile klar. Versicherte von heute, die später mit einer niedrigen Rente rechnen, können derzeit schon einiges tun, um sich in Zukunft die Grundrente zu sichern. Oft zahlt es sich z. B. aus, die **Rentenversicherungspflicht eines Minijobs nicht abzuwählen**. Wie wichtig das »Sammeln« von versicherungspflichtigen Zeiten per **Minijob** sein kann, lässt sich am besten an einem Beispiel zeigen.

Beispiel:

Nehmen wir an, Sie sind 62 Jahre alt, alleinstehend und haben lange als technische Zeichnerin gearbeitet – aber in Teilzeit. Sie haben jeweils etwa 40 % des Einkommens aller Rentenversicherten erzielt. Bisher kommen Sie auf 31 Versicherungsjahre, die für die Grundrente anerkannt werden – und derzeit beziehen Sie Arbeitslosengeld I.

Wichtig zunächst: Um den Zuschlag zur Rente zu erhalten, der Grundrente genannt wird, reichen 31 Versicherungsjahre nicht, es müssen schon **mindestens 33 Versicherungsjahre**, am besten aber 35 Jahre sein. Andernfalls wird es im Beispielfall mit der Grundrente nichts werden. Dass die Betroffene Arbeitslosengeld I bezieht, hilft ihr dabei nicht. Denn die Zeiten des Bezugs dieser Leistung zählen nicht mit, wenn es um die Grundrente geht.

Rentenversicherungspflichtiger Minijob bringt Anspruch auf Grundrente

Ein Minijob würde dagegen als sogenannte »**Grundrentenzeit**« anerkannt. So nennt der Gesetzgeber alle Versicherungszeiten, die mitzählen, wenn geprüft wird, ob die für den Grundrentenananspruch erforderlichen 33 bzw. 35 Versicherungsjahre erfüllt sind. Hohe zusätzliche Rentenansprüche würde der Minijob zwar nicht bringen. Er kann aber dafür sorgen, dass später überhaupt ein Anspruch auf Grundrente besteht. Das gilt aber nur, wenn der Job **rentenversicherungspflichtig** ist. Heute sind Minijobs vom Grundsatz her **immer rentenversicherungspflichtig** – es sei denn, der **Arbeitnehmer wählt die Rentenversicherungspflicht ab**. Das geht nur durch schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Minijob **rentenversicherungspflichtig**.

Rentenbeitrag führt Arbeitgeber ab

Der Arbeitgeber zahlt ohnehin **Abgaben an die Minijobzentrale**. Darunter sind 15 % für die Rentenversicherung. Wird die Rentenversicherungspflicht nicht abgewählt, überweist er der Minijobzentrale stattdessen den »normalen« Rentenbeitrag von derzeit 18,6 %, also 3,6 % mehr. Bei einem vollen 450-Euro-Job macht das monatlich 16,20 €. Diesen Betrag zieht er vom Lohn ab. Er überweist also statt 450,-€ nur 433,80 €. Dieser geringe Eigenbeitrag kann dafür sorgen, dass die Rente des Arbeitnehmers später durch die Grundrente erheblich aufgestockt wird.

Die Minijob-Zeit selbst wird dabei nicht aufgewertet. Wenn die **Höhe des Grundrentenanspruchs** später ausgerechnet wird, werden nur Jobs aufgewertet, in denen ein Arbeitnehmer **mindestens 30 %** des jeweils aktuellen **Durchschnittsentgelts** aller Versicherten verdient hat. Diese Marke liegt – nach heutigem Stand – bei monatlich 1.014,-€. Wenn Sie so viel verdienen, kann das Arbeitsentgelt im Rahmen der Grundrenten-Regel aufgewertet werden.

Aktuelle Informationen⁻²

_____ Corona-Pandemie

Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu lindern, hat die Regierung weitere neue meist befristete Steueränderungen beschlossen. Dazu gehört in erster Linie das Ende Juni verabschiedete Zweite Corona-Steuerhilfegesetz, das u. a. folgende Maßnahmen beinhaltet: Für jedes Kind mit Kindergeldanspruch erhalten Eltern in diesem Jahr einen Kinderbonus von 300,-€. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908,-€ auf 4.008,-€ jährlich erhöht. Die degressive Abschreibung wird für in 2020 oder 2021 zur Erzielung von Gewinneinkünften angeschaffte bewegliche Anlagegüter wieder eingeführt. Mehr dazu und weitere für Sie wichtige Sonderregelungen finden Sie in unserer aktualisierten Übersicht. ⁻³⁽¹⁾

_____ Einnahmen

Betriebliche Altersvorsorge: Ab 2020 höherer Förderbetrag bei Geringverdienern

Rückwirkend ab 1.1.2020 wird mit dem Grundrentengesetz der 2018 neu eingeführte Förderbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge bei Geringverdienern verbessert: Der Förderhöchstbetrag und die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge verdoppeln sich. Zudem steigt die monatliche Arbeitslohngrenze von bisher 2.200,-€ auf nun 2.575,-€. ⁻³⁸⁽¹⁾

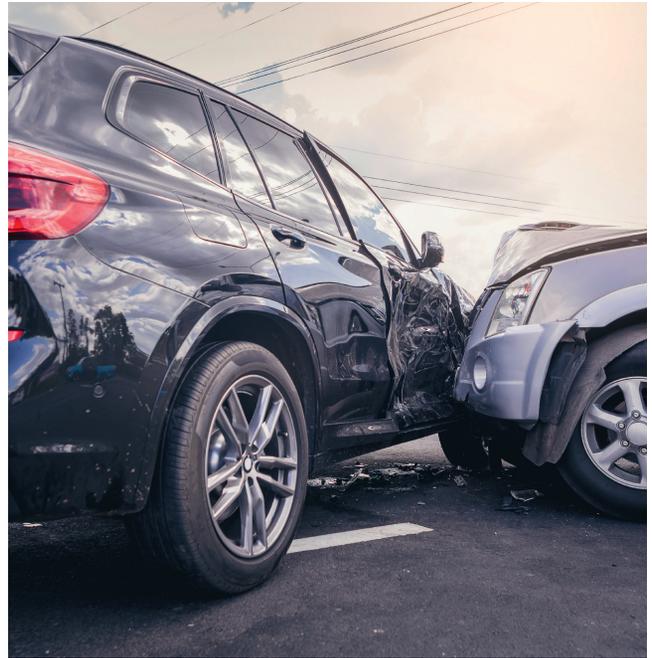
_____ Werbungskosten

Volle Entfernungspauschale nur bei Hin- und Rückfahrt

Unternehmen Sie an einem Arbeitstag nur eine Hinfahrt zur ersten Tätigkeitsstätte oder nur die Rückfahrt zur Wohnung, können Sie für diesen Arbeitstag nur die halbe Entfernungspauschale – also 0,15 € je Entfernungskilometer – als Werbungskosten geltend machen. Denn die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeits-täglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof leider so entschieden. ⁻³⁸⁽¹⁾

Entfernungspauschale: Ist das Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel?

Fahren Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit, können Sie statt der Entfernungspauschale die höheren tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten für den Weg Wohnung–erste Tätigkeitsstätte ansetzen. Ob die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Fahrtkosten höher sind, wird vom Finanzamt aber jahresbezogen geprüft. Der BFH klärt nun die Frage, ob das Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne dieser Vorschrift darstellt. ⁻³⁸⁽²⁾



© Panumas - stock.adobe.com

Durch Unfall auf dem Weg zur Arbeit verursachte Krankheitskosten sind absetzbar

Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, sind neben der Entfernungspauschale als allgemeine Werbungskosten absetzbar. Das hat vor Kurzem der Bundesfinanzhof klargestellt. ⁻³⁸⁽²⁾

_____ Kapitalvermögen

Schadenersatz als steuerpflichtiger Kapitalertrag

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Schadenersatzprozessen, bei denen Banken Darlehen rückabwickeln mussten. Bei der Rückabwicklung erhalten Sie zunächst einmal die an die Bank gezahlten Zinsen wieder erstattet. Darüber hinaus muss die Bank regelmäßig auch den Nutzungsausfall ersetzen, der Ihnen dadurch entstanden ist, dass Sie das Geld anderweitig nicht anlegen konnten. Dieser Nutzungsausfall ist also ein Ersatz für entgangene Zinsen während der Laufzeit des rückabgewickelten Darlehens. Bei der Besteuerung ist zu klären, wie die Schadenersatzzahlungen der Bank zu behandeln sind. Einen solchen Fall hat das Finanzgericht Köln entschieden. ⁻³⁸⁽³⁾

Wann tritt ein Verlust bei uneinbringlichen Privatdarlehen ein?

Erleiden Sie einen Verlust aus einer privaten Darlehensforderung, weil diese nicht mehr zurückgezahlt werden kann, gehört dieser Verlust zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Er kann mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden, das ist inzwischen unstrittig. Streit gibt es immer wieder darum, zu welchem Zeitpunkt ein Verlust aus einem Privatdarlehen endgültig entstanden ist. Hierzu liegt eine Revision beim Bundesfinanzhof. ⁻³⁸⁽⁴⁾

_____ Sonderausgaben

Berechnung der Vorsorgeaufwendungen bei Einzelveranlagung von Ehepartnern

Wählen Ehepartner in der Steuererklärung die Einzelveranlagung, werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Hilfen und Handwerkerleistungen grundsätzlich dem Ehepartner zugerechnet, der die Aufwendungen bezahlt hat. Die Ehepartner können aber übereinstimmend beantragen, dass diese Aufwendungen insgesamt bei den Partnern jeweils zur Hälfte abgezogen werden. Bei dieser Alternative rechnet das Finanzamt falsch. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof so entschieden und im zugrunde liegenden Fall den Abzug der Vorsorgeaufwendungen zugunsten der klagenden Steuerzahlerin korrigiert. ⁻³⁸⁽⁶⁾

_____ Haus- und Grundbesitz

Auch ein Mobilheim kann Grunderwerbsteuer kosten

Beim Kauf von Grundstücken und Gebäuden fällt Grunderwerbsteuer an. Allerdings muss ein Gebäude dabei dem steuerlichen Gebäudebegriff entsprechen. Bei einem Wohnwagen, der auf einem Campingplatz abgestellt ist, handelt es sich nicht um ein Gebäude, sondern um ein Fahrzeug, für das Kfz-Steuer erhoben werden kann. Auch ein größeres Mobilheim gilt grundsätzlich als Fahrzeug und unterliegt damit nicht der Grunderwerbsteuer. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen und mit einer solchen hatte sich das Finanzgericht Schleswig-Holstein zu befassen. ⁻³⁸⁽⁷⁾

Grunderwerbsteuer auch auf Instandhaltungsrücklage?

Beim Kauf einer Immobilie wird in der Regel Grunderwerbsteuer fällig. Die Steuer bemisst sich nach dem Kaufpreis der Immobilie. Eine Besonderheit gilt, wenn Sie eine Eigentumswohnung oder anderes Miteigentum einer Eigentümergemeinschaft erwerben. Solche Wohnungseigentümergeinschaften haben meist eine Instandhaltungsrücklage angespart, aus der laufende Renovierungsarbeiten bezahlt werden können. Beim Kauf geht ein Anteil dieser Rücklage automatisch auf den neuen Wohnungseigentümer über. Muss deshalb der Käufer dafür Grunderwerbsteuer zahlen? ⁻³⁸⁽⁸⁾

Vermietung an Angehörige: Ortsübliche Miete, wenn vergleichbare Wohnung fremdvermietet wird

Vermieten Sie zu einem Preis unterhalb des Marktniveaus, können Sie nur dann alle Werbungskosten steuerlich geltend machen, wenn die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Als Anhaltspunkt für die Vergleichsmiete wird in der Regel der örtliche Mietspiegel herangezogen. Ob das allerdings immer der Fall sein muss, ist gerade Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof. ⁻³⁸⁽⁹⁾



Kinder und Steuern ^{-3c}

Kindergeld für minderjährige Kinder: So funktionieren Antrag und Günstigerprüfung

Kindergeld muss beantragt werden. **Ohne Antrag** gibt es vom Staat **kein Kindergeld**. Wir erklären Ihnen, wo Sie den Antrag stellen müssen (das ist nämlich nicht immer die Familienkasse), wo Sie die Vordrucke finden und welcher der richtige für Sie ist, welche Nachweise Sie erbringen müssen und wie lange Sie Zeit für den Antrag haben.

Ziel des Gesetzgebers ist die steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes. Dies erfolgt eigentlich über die Freibeträge für Kinder und einer damit verbundenen Steuererminderung bei Ihnen als Eltern. Als eine Art Vorauszahlung auf diese Steuererminderung erhalten Sie während des laufenden Jahres Kindergeld.

Bei der Einkommensteuerveranlagung durch Ihr Finanzamt wird dann »abgerechnet« und das Kindergeld der steuerlichen Entlastung durch die Freibeträge gegenübergestellt. Hierbei ermittelt das Finanzamt zunächst, wie hoch bei Ihnen die Steuerentlastung durch die Freibeträge für das Kind ist, und vergleicht dies dann mit dem Kindergeld. Diese **Günstigerprüfung** führt entweder dazu, dass es beim Kindergeld bleibt oder Sie die Freibeträge für Kinder erhalten – im zweiten Fall wird das während des Jahres gezahlte Kindergeld angerechnet. Wir haben für Sie ausgerechnet, ab welchem Einkommen Sie die Freibeträge für Kinder erhalten.

Die Günstigerprüfung erfolgt übrigens immer **von Amts** wegen aufgrund Ihrer Angaben in der Anlage Kind. Sie brauchen **keinen Antrag** zu stellen. ⁻⁵⁽¹⁾

Einnahmen^{-4a}

Elektro-Firmenwagen: Steuerliche Förderung erweitert Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die günstige »Viertelungs-Regelung« für Firmenwagen ohne Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer (reine Elektrofahrzeuge), wonach **nur ein Viertel des Listenpreises** (bzw. bei der Fahrtenbuchmethode nur ein Viertel der AfA/ Leasingrate) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Nutzungswerts anzusetzen ist, erweitert auf **E-Autos mit einem Bruttolistenpreis bis zu 60.000,-€** (statt bisher 40.000,-€). Das gilt rückwirkend ab 1.1.2020 für im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2030 erstmalig (auch) zur Privatnutzung überlassene E-Autos. ^{-7(5) und 10(3)}

Welche Lohnersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt unterliegen und welche nicht Bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erhalten in diesem Jahr viele Arbeitnehmer steuerfreie Lohnersatzleistungen. Wichtig dabei zu wissen: Bestimmte in § 32b EStG aufgeführte Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld sind **zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt**.

Das bedeutet: Diese Lohnersatzleistungen erhöhen für die steuerpflichtigen Einkünfte (das zu versteuernde Einkommen) den Steuersatz. Es gilt somit bei Bezug dieser Gelder im Steuerbescheid **ein besonderer Steuersatz**. Im Ergebnis werden also nur die steuerpflichtigen Einkünfte besteuert, und zwar mit dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn man auch die steuerfreien Lohnersatzleistungen besteuern würde.

Das aber **gilt nicht für alle steuerfreien Lohnersatzleistungen**. So unterliegen z. B. das Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung, Arbeitslosengeld II, Streikgelder oder das Pflegeunterstützungsgeld nicht dem Progressionsvorbehalt und werden deshalb in der Steuererklärung nicht berücksichtigt.

Wir haben **aktualisiert für Sie aufgelistet**, welche steuerfreien Lohnersatzleistungen und Sozialleistungen dem Progressionsvorbehalt unterliegen und welche nicht. ⁻³¹⁽³⁾

Werbungskosten^{-4b}

Umzugskostenpauschalen: Neue Werte und neue Regelungen ab 1.6.2020 Wer aus beruflichen Gründen umzieht, kann die Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu einem Höchstbetrag geltend machen. Für **sonstige Umzugskosten** kann eine Pauschale in Anspruch genommen werden. Ab 1.6.2020 gelten neue Werte – und es gibt neue Regelungen zu beachten. Denn: Im Bundesumzugskostengesetz gab es mit

Wirkung ab 1.6.2020 zahlreiche Änderungen. Überarbeitet wurden sowohl die Bemessungsgrundlagen als auch die Höhe der Prozentsätze. Das hat zur Folge, dass die Pauschalen nun deutlich geringer ausfallen und es für manche Personen gar keine Pauschale mehr gibt.

Immerhin: Die komplizierte Berechnung der abzugsfähigen **Unterrichtskosten** hat der Gesetzgeber abgeschafft. Für Umzüge, die ab dem 1.6.2020 stattfinden, sind die Unterrichtskosten ganz einfach bis zum Höchstbetrag abziehbar. Allerdings fällt dieser nun deutlich geringer aus.

Und: Wer ab 1.6.2020 umzieht, kann für **Herd und Ofen** keine Kosten mehr geltend machen.

Lesen Sie, wie viel Sie bei einem Umzug bis 31.5.2020 abziehen können und wie Sie die abzugsfähigen Pauschalen ab 1.6.2020 ermitteln.

Für **Umzüge im Ausland**, in das Ausland oder zurück ins Inland gibt es ebenfalls Umzugskostenpauschalen. **Neu:** In Ihren Steuertipps finden Sie jetzt einen Überblick über die wichtigsten Werte. ⁻⁵¹⁽¹³⁾

Außergewöhnliche Belastungen⁻⁷

Was Sie wann geltend machen können Normalerweise bleiben **private Ausgaben** steuerlich unberücksichtigt. Besondere Situationen können aber zu außergewöhnlichen Belastungen führen, und die dürfen Sie dann doch steuermindernd berücksichtigen. Es müssen jedoch strenge Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Gesetzgeber unterscheidet:

- außergewöhnliche Belastungen besonderer Art. Das sind Fälle, die **ausdrücklich im Einkommensteuergesetz definiert** sind.
- außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, die nicht im Gesetz genannt sind und **einzel nachgewiesen** werden müssen.

Lesen Sie, wann Kosten »außergewöhnlich« werden, wie viel sich von Ihren Aufwendungen tatsächlich steuermindernd auswirkt und welche Nachweise das Finanzamt sehen will. ⁻²⁽¹⁾



Haus- und Grundbesitz –⁸

Verspätete Denkmalschutzbescheinigung: Steuerbescheid trotzdem änderbar Nutzen Sie ein denkmalgeschütztes Objekt zu eigenen Wohnzwecken, können Sie Erhaltungsaufwendungen als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Voraussetzung: Sie legen einen entsprechenden Bescheid der Denkmalschutzbehörde vor, aus dem hervorgeht, dass es sich um ein schützenswertes Baudenkmal handelt.

Das Problem: Ein solcher Bescheid wird oft erst nach vielen Jahren erlassen, wodurch es für Steuerpflichtige besonders schwierig wird, die Kosten für das Baudenkmal noch anerkannt zu bekommen. Denn oft sind die **Steuerbescheide** für die abgelaufenen Jahre schon bestandskräftig und können nur noch in sehr engen Grenzen geändert werden. Eine Möglichkeit hierzu besteht, wenn sich ein **Grundlagenbescheid verändert** hat. Ein solcher Grundlagenbescheid kann auch der **Bescheid einer anderen Behörde** sein, auf den die Finanzverwaltung sich beziehen muss, um eine Steuerfestsetzung durchzuführen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof eine wichtige Entscheidung getroffen. –⁶⁽¹¹⁾

KfW-Förderprogramme für selbst genutzte Immobilien Sanierungen werden nicht nur durch Steuerermäßigungen unterstützt und gefördert. Auch über einige Zuschussprogramme erhalten Sie Unterstützung, wenn Sie Ihre Bestandsimmobilien **energetisch sanieren** oder einen Neubau besonders **energie-**

effizient ausgestalten. Wir stellen Ihnen die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau vor, die bundesweit gelten und damit für alle unsere Leser von Interesse sind. Für alle KfW-Programme gilt: Der Antrag ist auf jeden Fall vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

In dieser Aktualisierung fügen wir drei KfW-Programme neu in Ihre »Steuertipps« ein und erläutern sie ausführlich:

Das **KfW-Programm »Energieeffizient Sanieren«** (Nrn. 151, 152, 430) fördert Sanierungsmaßnahmen im Altbau wie beispielsweise Erneuerung der Heizungsanlage, Fenstererneuerung, Fassadendämmung oder zusätzliche Dämmung von Dach und Kellerdecke. Zu diesem Programm gibt es eine **Kreditvariante**, Privatpersonen können alternativ einen Zuschuss bekommen.

Mit dem **KfW-Programm »Energieeffizient Bauen«** (Nr. 153) wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden (KfW-Effizienzhäuser 55, 40 oder 40 plus) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen mithilfe eines **Kredits** gefördert. Als Errichtung gilt sowohl die Erweiterung von bestehenden Gebäuden durch abgeschlossene Wohneinheiten als auch die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohnung.

Außerdem ist noch das **KfW-Programm »Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung«** (Nr. 431) zu nennen, das einen Zuschuss von 50 % zum Honorar eines Energieberaters ermöglicht. –⁴⁷⁽¹⁾

⁸ Gruppen-/Seitenverweise für die gedruckte Ausgabe



Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke ^{-9f}

Degressive Abschreibung bei Anschaffung in den Jahren 2020 und 2021 Um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern, können Photovoltaikanlagen für eine befristete Zeit **degressiv** abgeschrieben werden. Davon profitieren Anlagen, die Sie nach dem **31. 12. 2019** und vor dem **1. 1. 2022** anschaffen (werden).

Maximal möglich ist das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung. Das sind im ersten Jahr **12,5%** Abschreibung statt linear 5%. Anhand eines konkreten Beispiels zeigen wir auf, wie sich die degressive anstelle der linearen Abschreibung finanziell auswirkt. ⁻⁴⁽⁷⁾

Wenn Schüler und Studenten jobben ^{-9g}

Arbeitsvertrag, Sozialversicherung, Steuern: Das ist zu beachten Viele Schüler und Studenten jobben neben dem Studium und möchten ihren Verdienst möglichst brutto für netto kassieren. Und dabei haben sie Glück: Denn gerade für Schüler und Studenten gibt es eine Fülle von Ausnahmeregelungen.

Wichtig ist zu wissen, ob Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind, was steuerlich zu beachten ist und welche Auswirkungen der Verdienst auf den von den Eltern gezahlten Unterhalt oder beim BAföG hat.

Wir nennen Ihnen nicht nur die **aktuellen Zahlen**, die steuer- und sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung sind, sondern weisen darüber hinaus auf die Besonderheiten hin, die aufgrund der Corona-Krise auch für Schüler und Studenten gelten. ⁻¹⁽¹⁾

Anhängige Verfahren ^{-10d}

Von Gerichtsverfahren anderer profitieren Die Finanzgerichte haben wieder zahlreiche Urteile in steuerrechtlichen Fragen gefällt. In vielen Fällen **muss nun abschließend der Bundesfinanzhof bzw. das Bundesverfassungsgericht entscheiden**.

Aus der Vielzahl dieser anhängigen Verfahren haben wir **die für Sie wichtigsten herausgefiltert** – mit dieser Aktualisierung zu den Bereichen »Werbungskosten«, »Kapitalvermögen«, »Sonderausgaben«, »Außergewöhnliche Belastungen«, »Haus- und Grundbesitz«, »Renten und Pensionen« sowie »Erbschaft und Schenkung«.

Liegt in Ihrem Fall ein **vergleichbarer Sachverhalt** vor, können Sie gegen Ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und sich **an das Verfahren »dranhängen«**.

Die **Liste der entschiedenen bzw. nicht zur Entscheidung angenommenen Verfahren** am Ende des Beitrags haben wir ebenfalls aktualisiert. ⁻⁸⁽⁵⁾